

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Ökologische Sanierung der Oberen Warnow - Projektabschnitt 1 zwischen Zashendorf und Mickowsee sowie Projektabschnitt 2 vom Mickowsee bis Alt Necheln, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Vom 05. Juli 2021

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) beabsichtigt das Vorhaben „Ökologische Sanierung der Oberen Warnow“, Projektabschnitt 1 (PA 1) zwischen Zashendorf und Mickowsee sowie Projektabschnitt 2 (PA 2) zwischen Mickowsee bis Alt Necheln im Amt Crivitz (Gemeinden Cambs, Langen Brütz) sowie im Amt Sternberger Seenlandschaft (Gemeinden Kuhlen-Wendorf, Stadt Brüel, Weitendorf), Landkreis Ludwigslust-Parchim, durchzuführen. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Der Fluss Warnow stellt ein nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik-Europäische Wasserrahmenrichtlinie- EG-WRRL (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) berichtspflichtiges Gewässer dar. Die betroffenen Abschnitte sind Teile des Wasserkörpers WAOB-0300 (Wasserkörper-Name: Warnow Karnin bis Mickowsee, Flussgebietseinheit: Warnow/Peene, Planungseinheit: Warnow) sowie WAOB 0100 (Wasserkörpername: Warnow Mickowsee bis Weitendorf).

Mit der Sanierungsplanung beider Projektabschnitte (PA 1 und 2) sollen im Talraum der Oberen Warnow Maßnahmen des aktuellen Bewirtschaftungsplans gemäß WRRL umgesetzt werden, in Abstimmung mit Maßnahmen der FFH-Managementplanung gemäß FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) für im Vorhabengebiet liegende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung-GGB.

Hintergrund der ökologischen Sanierung der Oberen Warnow ist die Umsetzung der Ziele der WRRL zur Erreichung des „guten Zustandes“ des Fließgewässers bis zum Jahr 2027.

Im PA 1 ist die Etablierung eines typkonformen Fließgewässerabschnittes auf ca. 3,5 km notwendig. Der PA 2 umfasst eine Gesamtlänge von 7,5 km.

Im PA 1 sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors
- Wiederherstellung typspezifischer Fließgewässerstrukturen durch Neutrassierung des Gewässerlaufes (auf ca. 2000 m Länge) und Einbringen von Strukturelementen
- Ergänzende Strukturanreicherung/Strömungsauslenkung
- Etablierung von niederungsbegleitenden Gehölzen innerhalb des Entwicklungskorridores

Im PA 2 sind folgende Maßnahmen geplant:

- Neutrassierung des Gewässerlaufes (auf ca. 2.350 m Länge)

- Strukturanreicherung/Strömungsauslenkung durch Einbau von Strukturelementen
- Nährstoffrückhalt durch Grabenverfüllung
- Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridores
- Etablierung von niederungsbegleitenden Gehölzen innerhalb des Entwicklungskorridores/potenzielle Neuwaldbildung

Das LUNG als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder - genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), hat für beide Projektabschnitte allgemeine Vorprüfungen gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 UVP hat für beide Projektabschnitte ergeben, dass keine UVP-Pflicht für das Gewässerausbauvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens beider Projektabschnitte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Maßnahme „Ökologische Sanierung der Oberen Warnow - Projektabschnitte 1 und 2“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Innerhalb des Planungsraumes (PA 1 und 2) werden die Flächen überwiegend als Grünland genutzt.

Die Böden werden im Planungsraum durch tiefgründige, zum Teil sandunterlagerte Niedermoorböden dominiert. Es erfolgen vor allem Eingriffe in organogene Böden. Der gewonnene Aushubboden wird getrennt zwischengelagert (Torfe/Sande etc.) und für die Verfüllung genutzt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden die Maßnahmen zur Herstellung einer naturnahen Gewässermorphologie und Uferstruktur mittel- bis langfristig zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands der Wasserkörper führen.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft ist nach Umsetzung der Maßnahmen eine höhere Naturnähe zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens (Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVP) ist Folgendes hervorzuheben:

Das Renaturierungsvorhaben wird in nachfolgenden Natura 2000-Gebieten durchgeführt:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung-GGB „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ (DE 2138-302)
- EU-Vogelschutzgebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ (DE 2137-401)

Es wurden Vorprüfungen auf Natura 2000-Verträglichkeit gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert

durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020), durchgeführt. Für beide Projektabschnitte wurde ein Abgleich mit dem vorliegenden Managementplan des GGB „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ - Teilgebiet: Südlicher Teilbereich (UmweltPlan Stralsund, 2011) vorgenommen. Innerhalb einer ergänzenden Unterlage (AFRY Deutschland GmbH, 19.02.2021) wurde für den PA 1 dargelegt, dass das Vorhaben unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient und daher gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG von der Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung freigestellt ist. Die Prüfung für den PA 2 hat ergeben, dass durch die geplanten ökologischen Gewässeraufwertungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete zu erkennen sind. Die Maßnahmen zur ökologischen Sanierung der Warnow versprechen eine schnelle Zielerreichung sowohl für die im Vorhabenraum geltenden Erhaltungsziele des GGB als auch für die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG.

Im Planungsraum liegen nachfolgend genannte Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet (NSG) „Warnowtal bei Karnin“
- NSG „Warnowseen“
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittleres Warnowtal“
- Naturpark „Sternberger Seenland“

Aufgrund der zahlreichen Synergien mit den jeweiligen Schutzzwecken der genannten Gebiete sind Konflikte auszuschließen.

Des Weiteren befinden sich im Vorhabengebiet zahlreiche gemäß § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), gesetzlich geschützte Biotope (Gewässer-, Feucht- und Gehölzbiotope). Der Flusslauf der Warnow selbst ist als Gewässerbiotop geschützt. Es wird davon ausgegangen, dass die baubedingte Betroffenheit mittelfristig durch die Natur selbst regenerierbar ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind auszuschließen. Die Projektinhalte führen letztlich zu positiven Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope im Planungsraum.

Durch den Träger des Vorhabens werden entsprechende Vorkehrungen getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG). Es sind u. a. bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung wird dazu beitragen, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und abzusichern.

Waldflächen sind infolge der ökologischen Sanierung ebenfalls betroffen (bspw. durch Neutrassierung östlich der Ortslage Alt Necheln). Im Zusammenhang mit der Planung ist zu erwähnen, dass Flächen zur potenziellen Neuwaldbildung zur Verfügung stehen.

Bezüglich des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ ist festzustellen, dass die gewässerbegleitenden Flächen überwiegend als Verdachtsflächen für das Vorhandensein von Bodendenkmalen ausgewiesen sind. Diese Verdachtsflächen werden einer archäologischen Prospektion unterzogen, sodass nachteilige Auswirkungen vermieden werden können. Es wird sichergestellt, dass der Beginn von Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern angezeigt wird.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), entscheiden.